Information für Sportvereine 09.11.2021



Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie hat uns wieder fest im Griff. Aufgrund der massiv steigenden Fallzahlen und der damit verbundenen Auslastung der Intensivbetten sah sich die Bayerische Staatsregierung dazu gezwungen, die Corona-Regeln zum 6. November 2021 erneut anzupassen.

Mit der Neufassung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden vor allem die Maßnahmen und Kennzahlen für die Stufen "Gelb" und "Rot" der sog. Corona-Ampel (neu-) definiert. Trotz der Verschärfungen sind das Sporttreiben und das Vereinsleben vor allem für Geimpfte nach wie vor möglich.

Dennoch wünschen wir uns natürlich alle Sport ohne Einschränkungen.

Für die Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, die noch nicht oder bis jetzt nur einfach geimpft worden sind, hat die Bayerische Staatsregierung in der Ministerratssitzung auf Nachdruck des BLSV am 9. November eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres beschlossen. Diese gilt ab dem 11. November.

Trotz dieser erfreulichen Nachricht muss uns allen bewusst sein, dass diese Übergangsfrist nur eine provisorische Lösung ist. Nach wie vor ist das Impfen die wirksamste Waffe gegen die Corona-Pandemie. Deswegen lautet die Devise weiterhin: Impfen, Impfen, Impfen!

Als Sportverein haben Sie weiterhin die Möglichkeit, sich an der Impfkampagne zu beteiligen. Nutzen Sie diese! Alle Informationen dazu finden Sie auf unserer Corona-Landingpage.

Es gibt aber auch gute Nachrichten für unsere bayerischen Sportvereine.

Vereine, die im Sommer von der Flutkatastrophe betroffen waren, können jetzt Fördergelder aus dem Fonds "Aufbauhilfe 2021" beantragen.

Außerdem stellt die Bayerische Staatsregierung für die Anschaffung eines Defibrillators Fördermittel von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben in Aussicht.

Mir und uns allen beim BLSV ist es bewusst, dass die Corona-Pandemie allgemein, aber auch für den Sport nach wie vor eine riesige Herausforderung darstellt. Sport für alle, überall, zu jederzeit – das muss unser Ziel sein. Um das so schnell wie möglich zu erreichen, ist es wichtig, dass wir uns an die Corona-Regeln halten und die Impfquote steigt. Nur dann ist unser Ziel erreichbar!

Sportliche Grüße und weiterhin: Bleiben Sie gesund!

lhr

Jörg Ammon

Recus

Präsident



Inhaltsverzeichnis

Novellierung der 14. BaylfSMV	2
Hochwasserhilfen 2021 Bayern	3
·	
Förderung zur Anschaffung von Defibrillatoren	3

Novellierung der 14. BaylfSMV

Aufgrund der negativen Entwicklung der Corona-Fallzahlen und der damit verbundenen zunehmenden Auslastung der Intensivbetten hat die Bayerische Staatsregierung die 14. BaylfSMV angepasst. Im Speziellen wurden die Maßnahmen bei den Stufen "Gelb" und "Rot" der sog. Corona-Ampel definiert. Auch die Kennzahlen, wann welche Stufe in Kraft tritt, wurden angepasst. Die folgende Grafik bietet Ihnen einen schnellen Überblick über die Regelungen ab dem 6. November 2021:

Sportausübung in Bayern

Bayernweite Krankenhausampel



Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- · Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)
 - <u>Ausgenommen:</u> Gastronomie, Beherbergungen und k\u00f6rpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie au\u00dBerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht



Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- · Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
 - > Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)

Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL
- · Nutzung von Umkleiden und Duschen
- · Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske ("OP-Maske") als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- · In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Weitere Regelungen

Regionaler Hotspot:

Greift die Hotspot-Regelung (7-Tage-Inzidenz über 300 und Auslastung der Intensivbetten über 80%, so gelten die Regelungen der Stufe "Rot".

Bei Anwendung von **2G bzw. 3Gplus** gelten inzidenzunabhängig die folgende Erleichterungen:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Übergangsfrist (gültig ab 11. November 2021): Für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren gibt es eine Übergangslösung zur Teilnahme am Sportbetrieb bis zum 31. Dezember 2021. Grund dafür sind die regelmäßig durchgeführten Schultestungen.



Information für Sportvereine

09.11.2021



Weitere und detaillierte Informationen sowie Antworten zu den wichtigsten Fragestellungen finden Sie unter: www.blsv.de/coronavirus

Die Handlungsempfehlungen und FAQs werden tagesaktuell gehalten und beantworten die wichtigsten Fragen zum Sportbetrieb aber Vereinsversammlung, Testung von Übungsleitern usw.

Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse service@blsv.de sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.

Hochwasserhilfen 2021 Bayern

Die Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021 haben in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Bayern erhebliche Schäden verursacht, u.a. auch bei Sportvereinen. Die Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen dieser Katastrophen werden aus dem nationalen Fonds "Aufbauhilfe 2021" finanziert, der Schadensersatz beträgt bis zu 80% des Wiederbeschaffungswertes. Es gilt allerdings eine Bagatellgrenze von 10.000 €.

Die Antragsstellung erfolgt bei den jeweils zuständigen Regierungen über die Gemeinde. Antragsberechtigt sind die Gemeinden in den Landkreisen Ansbach, Berchtesgadener Land, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Haßberge, Hof, Kitzingen, Miesbach, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Oberallgäu, Rosenheim, Roth, Schweinfurt, Traunstein und Würzburg sowie die kreisfreien Städte Ansbach und Hof. Die betroffenen Sportvereine nehmen zum Zwecke der Antragsstellung bitte Kontakt mit Ihrer Gemeindeverwaltung auf.

Mehr Infos sind hier verfügbar: https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderprogramme/hochwasserhilfen_2021/index.php

Förderung zur Anschaffung von Defibrillatoren

Bereits seit dem 1. März 2021 fördert die Bayerische Staatsregierung die Anschaffung von Defibrillatoren. Auch Sportvereine können von dieser Förderung profitieren. Dabei werden bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben seitens des Freistaats übernommen. Nähere Informationen finden Sie hier.

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus, in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse service@blsv.de sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.

